

**Matthias Mustermann
Musterallee 1
12346 Musterstadt**

**Amtsgericht X
Musterstraße 1
12345 Musterstadt**

Betrifft Antrag auf Herstellung der gemeinsamen elterlichen Sorge nach Artikel 224 §3-§5 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch

xx.xx.2008

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Verwirklichung meiner nach Artikel 6 Satz 2 Grundgesetz bestehenden Verpflichtung zur Pflege und Erziehung meines Kindes, stelle ich gemäß Artikel 224 §3-§5 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch den Antrag die gemeinsame elterliche Sorge gerichtlich festzustellen.

Maßgeblich sind in diesem Zusammenhang die folgenden rechtlichen Bestimmungen:

UN-Kinderkonvention „Übereinkommen über die Rechte des Kindes“

Artikel 18 (Verantwortung für das Kindeswohl)

(1) Die Vertragsstaaten bemühen sich nach besten Kräften, die Anerkennung des Grundsatzes sicherzustellen, dass beide Elternteile gemeinsam für die Erziehung und Entwicklung des Kindes verantwortlich sind. Für die Erziehung und Entwicklung des Kindes sind in erster Linie die Eltern oder gegebenenfalls der Vormund verantwortlich. Dabei ist das Wohl des Kindes ihr Grundanliegen.

(2) ... (3)

Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK)

Artikel 8: "(1) Jede Person hat das Recht auf Achtung (...) ihres Familienlebens"

Artikel 14: "Der Genuss der in dieser Konvention anerkannten Rechte und Freiheiten ist ohne Diskriminierung insbesondere wegen des Geschlechts ... oder eines sonstigen Status zu gewähren."

Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland

Artikel 3 Satz 2: "Männer und Frauen sind gleichberechtigt."

Artikel 3 Satz 3: "Niemand darf wegen seines Geschlechts, ... benachteiligt oder bevorzugt werden."

Artikel 6 Satz 2: „Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.“

Ich beantrage die gerichtliche Feststellung der gemeinsamen elterliche Sorge für mein Kind:

A, geboren am ...

Wohnhaft:

Begründung:

Die gerichtliche Feststellung der gemeinsamen elterlichen Sorge ist nötig, da trotz mehrfach von mir an Frau X, die Mutter meines Kindes A herangetragenen Vorschlag, die gemeinsame Sorge über eine Sorgeerklärung beim Jugendamt herzustellen, sich Frau X diesem Vorschlag ohne Begründung (mit der Begründung ...) verweigert hat.

Am ... 2008 habe ich der Mutter meines Kindes A in einem Brief die Beurkundung der gemeinsamen elterlichen Sorge beim Jugendamt vorgeschlagen. Leider hat Frau X darauf nicht reagiert (*Leider hat Frau X ablehnend und ohne Begründung darauf reagiert*).

Am ... 2008 habe ich dann im Jugendamt eine Sorgeerklärung für mein Kind ... beurkunden lassen. Auf die daraufhin von der Urkundsstelle an die Mutter verschickte Sorgeerklärung hat Frau X nicht reagiert (ablehnend reagiert).

Meine Bereitschaft zur elterlichen Kooperation mit der Mutter meines Kindes liegt vor. Im Interesse des Kindeswohls bin ich bereit, bei allen die gemeinsame elterliche Sorge betreffenden Meinungsverschiedenheiten von erheblicher Bedeutung, gemeinsam mit der Mutter eine Beratungsstelle aufzusuchen.

Eventuell weitere Vortrag zur aktuellen familiären Situation, Umgangskontakte, etc.

Die Beurkundung der Vaterschaft vom ... 1997 und eine von mir beim Jugendamt Musterstadt am ... 2008 abgegebene und beglaubigte Sorgeerklärung in Kopie beiliegend.

Da Frau X (der Mutter) für die Attestierung der elterlichen Sorge nach BGB keine Kosten entstehen, muss dieses aus verfassungsrechtlichen Gründen gleichfalls auch für mich als Vater gelten. Ich gehe daher davon aus, dass mir bezüglich des hier gestellten Antrages keine Kosten entstehen. Dies folgt unmittelbar aus dem Grundgesetz:

Artikel 3 Satz 2 Männer und Frauen sind gleichberechtigt.

Artikel 3 Satz 3 Niemand darf wegen seines Geschlechts, ... benachteiligt oder bevorzugt werden.

Artikel 6 Satz 1 Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung.

Artikel 6 Satz 2 Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuzuerst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

Für etwaige Nachfragen stehe ich dem Gericht gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß

Anlage:

Artikel 224 §3-§5 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch.

Artikel 1

Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche

Dem Artikel 224 § 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494, 1997 I S. 1061), das zuletzt durch Artikel 9b des Gesetzes vom 10. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2471) geändert worden ist, werden folgende Absätze 3 bis 5 angefügt:

„(3) Haben nicht miteinander verheiratete Eltern längere Zeit in häuslicher Gemeinschaft gemeinsam die elterliche Verantwortung für ihr Kind getragen und sich vor dem 1. Juli 1998 getrennt, hat das Familiengericht auf Antrag eines Elternteils die Sorgeerklärung des anderen Elternteils nach § 1626a Abs. 1 Nr. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu ersetzen, wenn die gemeinsame elterliche Sorge dem Kindeswohl dient. Ein gemeinsames Tragen der elterlichen Verantwortung über längere Zeit liegt in der Regel vor, wenn die Eltern mindestens sechs Monate ohne Unterbrechung mit dem Kind zusammengelebt haben.(4) Der Antrag ist erst nach Abgabe einer Sorgeerklärung des Antragstellers nach § 1626b Abs. 1 und 3, §§ 1626c und 1626d des Bürgerlichen Gesetzbuchs zulässig. Im Übrigen finden die für Verfahren in anderen Familiensachen nach § 621 Abs. 1 Nr. 1 der Zivilprozessordnung geltenden Vorschriften einschließlich § 23b Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung.

(5) Das Familiengericht teilt die rechtskräftige Ersetzung nach Absatz 3 unter Angabe des Geburtsdatums und des Geburtsortes des Kindes sowie des Namens, den das Kind zur Zeit der Beurkundung seiner Geburt geführt hat, dem nach § 87c Abs. 6 Satz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zuständigen Jugendamt zum Zwecke der Auskunftserteilung nach § 58a des Achten Buches Sozialgesetzbuch unverzüglich mit.